



## Gruppenvertrag mit der D.A.S. Rechtsschutzversicherung München und dem Landesjagdverband Bayern e.V. Feldkirchen



### Was ist alle im Gruppenrechtsschutzvertrag versichert?

*Der versicherte Personenkreis sind: Alle Jäger einer Kreisgruppe die dem Gruppenvertrag beitreten und Mitglieder im BJV sind. Das heißt: Kreisgruppen können nur geschlossen dem Vertrag beitreten.*

Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit der Jagd und/oder Waffenbesitz für folgende Leistungsart ein. Der Versicherungsumfang erstreckt sich auf:

#### **Privat-Schadenersatz-Rechtsschutz**

- Durchsetzung einer Forderung nach einem Jagdunfall (Schmerzensgeld, Verdienstausschlag)
- Abwehr von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit Wildschäden

#### **Privat-Vertrags-Rechtsschutz ist versichert**

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag z.B. Kauf einer Waffe
- Streitigkeiten mit dem Verpächter im Zusammenhang mit dem Pachtvertrag

#### **Privat-Sozial-Gerichts-Rechtsschutz**

- Wenn es vor deutschen Gerichten zu Auseinandersetzungen wegen der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder Arbeitsvermittlung kommt z.B. Berufs- und Erwerbungsunfähigkeit im Zusammenhang mit dem Jagdunfall.

#### **Privat-Verwaltungs-Rechtsschutz deckt**

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Entzug/ der Wiedererlangung der Waffenbesitzkarte bzw. des Jagdscheines.

#### **Privat-Strafrecht inkl. Spezial-Straf-Rechtsschutz**

- Für die Verteidigung des Vorwurfes eine Straftat fahrlässig begangen zu haben (z.B. Körperverletzung).  
Über den Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht auch Versicherungsschutz bei **Vorwurf von Vorsatz**, z.B. unerlaubtem Waffenbesitz.  
Wird der VN wegen Vorsatz jedoch verurteilt, sind dem Rechtsschutzversicherer die Kosten zurückzuerstatten.

### **Privat-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

- Für die Verteidigung des Vorwurfs, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, z.B. die nicht ordnungsgemäße Beförderung einer Waffe (in diesem Zusammenhang wird ein Bußgeld fällig).

Bei der Ordnungswidrigkeit gilt der Vorsatzvorwurf **immer** mitversichert.

Diesen Versicherungsschutz erhalten Sie für einen

**Jahresbetrag von 3,00 Euro oder**

**25 Cent im Monat je Mitglied.**

Die Selbstbeteiligung beträgt 150,00 Euro pro Rechtsschutzfall.

### Was tun im Schadensfall?

Melden Sie Ihren Schaden unter der D.A.S-Hotline!

**Telefon: 0800 / 327 327 1**

- Halten Sie Ihre **BJV Mitgliedsnummer** und die **Versicherungsnummer RA-SV 073951241.7** bereit.
- Sie bekommen zunächst eine telefonische Auskunft.
- Sie bekommen eine Schadensnummer.

Für den Fall, dass Ihnen kein Fachanwalt zur Verfügung steht oder bekannt ist, haben Sie die Möglichkeit über den BJV Adressen qualifizierter Rechtsanwälte (auch Jäger) zu erfahren.

# GRUPPENVERTRAG

zwischen

D.A.S.  
Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
Thomas-Dehler-Str. 2  
81728 München

nachfolgend D.A.S. genannt

und

Landesjagdverband Bayern -  
Bayerischer Jagdverband e.V.  
Hohenlindner Str. 12  
85622 Feldkirchen

vertreten durch

Schertel Vers. GmbH  
Marktplatz 5  
91180 Heideck

## I. Vorbemerkung

Die D.A.S. erbringt und vermittelt Dienstleistungen rund um die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ihrer Kunden und trägt im vereinbarten Umfang die Rechtskosten, z. B. Kosten der außergerichtlichen Streitschlichtung sowie Gerichts- und Anwaltsgebühren. Dem Gruppenvertrag liegen die D.A.S.-ARB 2011 zugrunde.

## II. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

### 1. Leistungen der D.A.S.

Der Landesjagdverband Bayern e.V. vereinbart mit der D.A.S. für seine Mitglieder die nachstehende Rechtsschutz-Versicherung nach Maßgabe de § 43 VVG, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheines an die versicherten Mitglieder ausgeschlossen ist.

Insbesondere übernimmt die D.A.S. die Best-Care-Betreuung im Rechtsschutzfall, also

- die schnelle und umfassende Prüfung kostendeckenden Rechtsschutzes mit
- qualifizierten Juristen als Ansprechpartner für Versicherte und Rechtsanwalt,
- die sofortige telefonische Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt,
- auf Wunsch Vermittlung eines besonders geeigneten Rechtsanwaltes/Fachanwaltes

sowie die

- vollständige und umfassende Betreuung und Abwicklung inkl. der Abrechnung des Rechtsschutzfalles in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt.

## 2. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz für die Versicherten umfasst:

**Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und/oder dem Waffenbesitz (unmittelbar und mittelbar) für folgende Leistungsarten:**

- **Privat-Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ARB 2011) inklusive Wildschaden-Rechtsschutz**
- **Privat-Vertrags-Rechtsschutz (§ 2 d) ARB 2011)**
- **Privat-Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) aa) ARB 2011)**
- **Privat-Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb) ARB 2011) vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (z.B. Erteilung, Versagung, Einziehung des Jagdscheines und der Waffenbesitzkarte) inklusive Wildschaden-Rechtsschutz**
- **Privat-Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ARB 2011)**
- **Spezial-Straf-Rechtsschutz (Annex-SSR 2011)**
- **Privat-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ARB 2011)**

**Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 150 je Rechtsschutzfall als vereinbart.**

Im Übrigen gelten die §§ 3 bis 20 ARB 2011, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.

*Abweichend von § 3 ARB 2011 besteht im Verwaltungsrechtsschutz Versicherungsschutz im Zusammenhang mit:*

- *Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Genehmigung von Schießständen bzw. Untersagung des Betriebes)*
- *Verfahren nach dem Bundesbaugesetz in Verbindung mit der Landesbauordnung (Genehmigung von Jagdeinrichtungen sowie Streitigkeiten über Beseitigungsverfügungen)*

*Abweichend von § 3 ARB 2011 bezieht sich der Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander.*

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen die im Zusammenhang mit Wildschäden entstehen.

## 3. Versicherungsprämie

Der Jahresnettobeitrag beträgt

**pro Mitglied**

**EUR 2,50**

zuzüglich der gesetzlich geltenden Versicherungsteuer.

Der Beitrag ist unter Zugrundelegung der Anzahl der zu versichernden Mitglieder zu entrichten.

Die Abrechnung mit der D.A.S. erfolgt halbjährlich. Hierzu übermittelt der Landesjagdverband Bayern e.V. jeweils die Anzahl der Versicherten zu den vereinbarten Stichtagen, erstmals zum Vertragsbeginn am 01.07.2012 und dann zum 01.01.2013.

Für die Leistungsabwicklung teilt der Landesjagdverband Bayern e.V. vierteljährlich jeweils Name, Mitgliedsnummer und Eintrittsdatum der versicherten Mitglieder mit, erstmals zum 01.07.2012.

#### 4. Subsidiaritätsklausel

Versicherungsschutz nach diesem Vertrag besteht für die Versicherten nur dann, wenn nicht bereits aufgrund eines anderen Rechtsschutzvertrages Versicherungsschutz besteht.

#### 5. Vertragsdauer

Der Gruppenvertrag beginnt am 01.07.2012 und wird zunächst für 3 Jahre geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht von einem Vertragspartner, unter Beachtung einer Frist von drei Monaten, gekündigt wurde.

Außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht seitens der D.A.S. insbesondere dann, wenn der Durchführung dieses Rahmenvertrages eine versicherungsaufsichtsrechtliche Beanstandung entgegensteht.

#### 6. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche, ihnen durch die vertragsgegenständliche Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Informationen, insbesondere personenbezogene Daten nach dem BDSG, während der Vertragsdauer und auch nach Vertragsbeendigung gemäß den Regelungen des BDSG zu behandeln, insbesondere ausschließlich für vertragsgemäße Zwecke zu nutzen.

München, den

Feldkirchen, den

D.A.S.  
Allgemeine Rechtsschutz-  
Versicherungs-AG

Landesjagdverband Bayern-  
Bayerischer Jagdverband e.V.

Anlage:  
ARB 2011